

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II AbtL

Bearbeiter/in:

Margrit Zauner

Zimmer:

4.036

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1400

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

15.12.2020

An den

Landesausschuss für Berufsbildung Berlin

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - InfSchMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Verordnung (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft. Änderungen wie auch Verlängerungen sind durch Beschluss des Senats jederzeit möglich. Da aufgrund der aktuell geltenden Fassung einige Fragen an uns gerichtet werden, möchte ich Ihnen folgenden Hinweise für die Berufliche Bildung geben:

Berufliche Bildung – Was gehört dazu?

Unter Beruflicher Bildung sind alle Bildungsangebote im Bereich der Berufsorientierung, der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie alle anderen Bildungsangebote mit dem Zweck der Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse zu verstehen. Hierzu gehören auch Lehrgänge zur Vorbereitung von Prüfungen im Bereich der Beruflichen Bildung.

Für berufliche Bildungsangebote, die an beruflichen Schulen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz des Landes Berlin stattfinden, gelten nicht die Regelungen für die Berufliche Bildung, sondern die Bestimmungen der InfSchMV für den Schulbereich sowie ggf. Rechtsverordnungen und sonstige Regelungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Berufliche Schulen im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz sind die Berufsschulen, die Berufsfachschulen, die Fachoberschulen, die Berufsoberschulen, die beruflichen Gymnasien und die Fachschulen.

Prüfungen sind elementarer Teil Beruflicher Bildung. Prüfungen, insbesondere Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Prüfungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung, dürfen daher ebenfalls derzeit weiterhin in Präsenzform durchgeführt werden. Bei Vorlage und Gewährleistung eines entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepts gemäß InfSchMV können mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen auch wie bisher in den Kammern, Oberstufenzentren und Ausbildungsbetrieben oder anderen geeigneten Orten stattfinden. Dies gilt für den Prüfungsort „Oberstufenzentren“ auch dann, wenn dort kein Lehrbetrieb mehr in Präsenzform erlaubt ist.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Margrit.Zauner@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!.)

Bildungsangebote im Bereich der Erwachsenenbildung, die keine Berufliche Bildung darstellen, dürfen bis auf Weiteres nicht in Präsenzform durchgeführt werden (§ 13 Abs. 4 InfSchMV).

Für alle Angebote Beruflicher Bildung gelten nach unserer Prüfung grundsätzlich folgende Bedingungen:

Veranstaltung

Ein Angebot der Beruflichen Bildung ist eine Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 InfSchMV.

Das Aufsuchen einer Veranstaltung der Beruflichen Bildung ist ein triftiger Grund, um die eigene Wohnung oder die gewöhnliche Unterkunft zu verlassen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 InfSchMV). Für den Weg hin und zurück gelten die allgemeinen Regelungen der Kontaktbeschränkung nach der InfSchMV.

Mindestabstand

Auch in der Beruflichen Bildung ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, kann davon abgewichen werden (§ 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 InfSchMV).

Mund-Nasen-Bedeckung

In der Beruflichen Bildung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen zu tragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 InfSchMV).

Anwesenheitsdokumentation

Die Verantwortlichen für Bildungsangebote im Bereich der Beruflichen Bildung haben eine Anwesenheitsdokumentation gemäß den Vorgaben des § 5 InfSchMV zu führen.

Schutz- und Hygienekonzept

Die Verantwortlichen für Bildungsangebote in der Beruflichen Bildung haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 6 InfSchMV zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie haben zudem die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden

Die Personenobergrenzen nach § 9 InfSchMV sind auch in der Beruflichen Bildung zu beachten. Maximal 50 zeitgleich Anwesende in geschlossenen Räumen, maximal 100 zeitgleich Anwesende bei Veranstaltungen im Freien. Das gilt auch für Prüfungen im Bereich der Beruflichen Bildung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Margrit Zauner